

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 12

Kiel, den 16. Juni

1986

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Druckfehlerberichtigung	133
Neufassung der Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland (Trennungsverordnung - TGV)	133
II. Bekanntmachungen	
Richtlinien für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker vom 27. Mai 1986	137
Vergütungsrichtsätze für einzelne kirchenmusikalische Leistungen	138
Bekanntmachung des Nordelbischen Kirchenamtes vom 27. Mai 1986	138
Sätze der Einzelvergütungen im Zusammenhang mit Vakanzverwaltungen sowie der Entschädigung von Prädikanten- und Lektorendienst	138
Bildung eines personalen Seelsorgebereiches	138
III. Stellenausschreibungen	140
IV. Personalmeldungen	142

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Druckfehlerberichtigung

Die Veröffentlichung der Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung für die Kleine Kirchenmusikerprüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 14./15. April 1986 enthält einen Druckfehler:

In Zeile 5 muß es heißen:

„1. in § 6 Abs. 4 wird Ziffer 7 ersatzlos gestrichen.“

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
Heinrich

Az.: 3010 - T I / T 3

Neufassung der Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland (Trennungsgeldverordnung - TGV)

Kiel, den 4. Juni 1986

Die Bundesregierung hat eine neue Trennungsgeldverordnung erlassen, damit ist die bisherige TGV aufgehoben und unsere

Veröffentlichung im GVOBl. Nr. 25 aus 1985 S. 278 gegenstandslos geworden.

Nachstehend wird die TGV in der ab 1. April 1986 geltenden Fassung abgedruckt.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
Jessen

Az.: 2591 - D I / D 4

*

Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland (Trennungsgeldverordnung - TGV) Vom 20. Mai 1986

Auf Grund des § 18 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628) und des § 22 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621) wird von der Bundesregierung und auf Grund des § 15

Abs. 1 und 2 des § 21 Abs. 1 des oben bezeichneten Bundesumzugskostengesetzes und des § 16 Abs. 6 sowie des § 22 des oben bezeichneten Bundesreisekostengesetzes vom Bundesminister des Innern verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Trennungsgeldberechtigt nach dieser Verordnung sind

1. Bundesbeamte und in den Bundesdienst abgeordnete Beamte.
2. Richter im Bundesdienst und in den Bundesdienst abgeordnete Richter und
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

(2) Anspruch auf Trennungsgeld entsteht aus Anlaß einer

1. Versetzung aus dienstlichen Gründen.
2. Versetzung nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchstaben a und b des Bundesumzugskostengesetzes mit Zusage der Umzugskostenvergütung.
3. Verlegung der Beschäftigungsbehörde.
4. Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde,
5. Verwendung bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle,
6. Abordnung oder Kommandierung, auch im Rahmen der Ausbildung,
7. Aufhebung einer Maßnahme nach den Nummern 4 bis 6 nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
8. Räumung einer Dienstwohnung auf dienstliche Veranlassung, solange das Umzugsgut untergestellt werden muß,
9. Einstellung; ist Umzugskostenvergütung nicht zugesagt, nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde bei vorübergehender Dauer des Dienstverhältnisses oder der vorübergehenden Verwendung am Einstellungsort.

Bei diesen Maßnahmen – ausgenommen Satz 1 Nr. 8 – muß der neue Dienstort ein anderer als der bisherige Dienstort oder Wohnort sein; die Wohnung darf nicht im Einzugsgebiet des neuen Dienstortes (§ 2 Abs. 6 des Bundesumzugskostengesetzes) liegen. Liegt die Wohnung im Einzugsgebiet des neuen Dienstortes, wird bei Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 4 bis 6 Trennungsgeld längstens für 3 Monate gewährt.

(3) Absatz 2 gilt auch für im Grenzverkehr tätige Beamte im Bereich ausländischer Lokalgrenzbehörden, zwischen solchen Bereichen und zwischen diesen und dem Inland mit der Maßgabe, daß zum Dienstort sein in- und ausländisches Einzugsgebiet gehört.

§ 2

Trennungsgeld nach Zusage der Umzugskostenvergütung

(1) Ist Umzugskostenvergütung zugesagt, steht Trennungsgeld zu.

1. wenn der Trennungsgeldberechtigte seit dem Tag des Wirksamwerdens der Zusage oder, falls für ihn günstiger, der Maßnahme nach § 1 Abs. 2 uneingeschränkt umzugswillig ist und
2. solange er wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort und seinem Einzugsgebiet nicht umziehen kann.

Uneingeschränkt umzugswillig ist, wer sich unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten nachweislich fortwährend um eine Wohnung bemüht und den Umzug nicht durch unangemessene Ansprüche an die Wohnung oder aus anderen nicht zwingenden Gründen verzögert. Bei unverheirateten Trennungsgeldberechtigten ohne Hausstand

(§ 7 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes) gilt als Wohnung auch ein möbliertes Zimmer oder eine bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft.

(2) Ist der umzugswillige Trennungsgeldberechtigte im Zeitpunkt des Wegfalls des Wohnungsmangels aus einem zwingenden persönlichen Grund vorübergehend an einem Umzug gehindert, kann Trennungsgeld bis zum Wegfall des Hinderungsgrundes weitergewährt werden, längstens jedoch bis zu einem Jahr, gerechnet vom Tag des sonst möglichen Bezugs einer Wohnung an. Liegt am letzten Tag, für den Trennungsgeld zusteht, ein anderer zwingender persönlicher Grund vor, kann Trennungsgeld mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde einmalig bis zum Wegfall des neuen Hinderungsgrundes, längstens jedoch bis zu einem weiteren Jahr gewährt werden. In den Fällen der Sätze 1 und 2 steht Trennungsgeld nach Wegfall des Hinderungsgrundes oder Ablauf der Frist auch bei Wohnungsmangel nicht mehr zu. Zwingende persönliche Gründe können nur anerkannt werden, wenn sie in der Person des Trennungsgeldberechtigten oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) liegen.

(3) Ist ein Umzug, für den Umzugskostenvergütung zugesagt ist, aus Anlaß einer Maßnahme nach § 1 Abs. 2 vor deren Wirksamwerden durchgeführt, kann Trennungsgeld in sinngemäßer Anwendung dieser Verordnung bis zum Tag vor der Dienstantrittsreise, längstens für 3 Monate gewährt werden.

(4) Wird die Zusage der Umzugskostenvergütung außerhalb eines Rechtsbehelfsverfahrens aufgehoben, wird dadurch ein Trennungsgeldanspruch nicht begründet; ein erloschener Trennungsgeldanspruch lebt nicht wieder auf.

§ 3

Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben

(1) Ein Trennungsgeldberechtigter, der nicht täglich zum Wohnort zurückkehrt und dem die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten oder aus dienstlichen Gründen nicht gestattet ist, erhält für die ersten 14 Tage nach beendeter Dienstantrittsreise als Trennungsgeld die gleiche Vergütung wie bei Dienstreisen (Trennungsreisegeld): § 11 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes gilt entsprechend. Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist in der Regel nicht zuzumuten, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel die Abwesenheit von der Wohnung mehr als 12 Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Dienststätte und zurück mehr als 3 Stunden beträgt.

(2) Nach Ablauf dieser Frist wird als Trennungsgeld Trennungstagedgeld wie folgt gewährt:

1. Der Trennungsgeldberechtigte, der

- a) mit seinem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft lebt oder
- b) mit einem Verwandten bis zum vierten Grad, einem Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einem Pflegekind oder Pflegeeltern in häuslicher Gemeinschaft lebt und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt oder
- c) mit einer Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, deren Hilfe er aus beruflichen oder nach ärztlichem, im Zweifel nach amtsärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf,

die Wohnung beibehält und getrennten Haushalt führt, erhält in

Reisekostenstufe A	22,20 DM
Reisekostenstufe B	24,30 DM
Reisekostenstufe C	26,10 DM.

2. Der Trennungsgeldberechtigte, der seine Wohnung mit Hausstand (§ 7 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes), über die er das ausschließliche Verfügungsrecht besitzt, beibehält, aber die sonstigen Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht erfüllt, erhält in

Reisekostenstufe A	15,00 DM
Reisekostenstufe B	16,50 DM
Reisekostenstufe C	17,70 DM

3. Der Trennungsgeldberechtigte, der die Voraussetzungen nach den Nummern 1 und 2 nicht erfüllt, erhält in

Reisekostenstufe A	11,00 DM
Reisekostenstufe B	11,70 DM
Reisekostenstufe C	12,50 DM

§ 12 des Bundesreisekostengesetzes gilt entsprechend.

(3) Eine Wohnung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 besteht aus einer geschlossenen Einheit von mehreren Räumen, in der ein Haushalt geführt werden kann, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit. Zu einer Wohnung gehören außerdem Wasserversorgung, Ausguß und Toilette.

§ 4

Sonderbestimmungen beim auswärtigen Verbleiben

(1) Für volle Kalendertage eines Urlaubs sowie der Sonn- und Feiertage und allgemein dienstfreien Werktagen innerhalb eines Urlaubs wird für das Beibehalten einer entgeltlichen Unterkunft anstelle

- des Trennungsreisegeldes Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft,
- des Trennungstagegeldes ein Drittel des Trennungstagegeldes gewährt. Das gleiche gilt bei

1. Dienstbefreiung,
2. Aufenthalt in einem Krankenhaus,
3. Aufenthalt an Arbeitstagen am Wohnort,
4. Dienstreisen mit einer Dauer von nicht als zwölf Stunden mit Anspruch auf Tagegeld,
5. Abwesenheit vom Dienstort wegen Erkrankung und
6. jeder Heimfahrt ohne Urlaub oder Dienstbefreiung, für die eine Reisebeihilfe nach § 5 gewährt wird, für einen Tag.

Satz 1 gilt entsprechend für die Beschäftigungsverbote nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung oder dem entsprechenden Landesrecht und für eine Erkrankung, bei der mit der Aufnahme des Dienstes innerhalb von 3 Monaten nicht zu rechnen ist, wenn die Unterkunft beibehalten werden muß. Die Frist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 wird nicht unterbrochen.

(2) Wird der Dienstort in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 verlassen oder muß er sonst wegen Erkrankung verlassen werden, werden die Fahrauslagen bis zu den Kosten für die Fahrt zum Wohnort und zurück wie bei einer Dienstreise erstattet. Nach Rückkehr steht Trennungsreisegeld nicht zu, wenn die Unterkunft wieder in Anspruch genommen werden kann, für die das Trennungsgeld nach Absatz 1 bis zur Rückkehr gewährt wird.

(3) Ändert sich der Dienstort auf Grund einer Maßnahme nach § 1 Abs. 2 für einen Zeitraum bis zu 3 Monaten, wird neben dem Trennungsgeld für den neuen Dienstort für die bisherige Unterkunft Trennungsgeld nach Absatz 1 gewährt. Bei tatsächlicher oder zumutbarer täglicher Rückkehr dorthin wird neben dem Trennungsgeld nach § 3 die Entschädigung nach § 6 Abs. 1, 3 und 4 gewährt. Nach Rückkehr an den bisherigen Dienstort steht Trennungsreisegeld nicht zu.

(4) Wird in den Fällen

1. einer neuen Maßnahme nach § 1 Abs. 2,
2. eines Umzuges mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
3. des Verlassens des Dienstortes vor Ende des Dienstverhältnisses kein Trennungsgeld für die bisherige Unterkunft mehr gewährt, werden notwendige Auslagen für diese Unterkunft längstens bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann.

(5) Im Fall einer neuen Maßnahme nach § 1 Abs. 2 wird Trennungsgeld weitergewährt, wenn der Trennungsgeldberechtigte wegen Krankheit den Dienstort nicht verlassen kann.

(6) Auf das im Trennungsreisegeld enthaltene Tagegeld ist die für eine Dienstreise oder einen Dienstgang zustehende Reisekostenvergütung für Verpflegungsmehraufwand anzurechnen.

(7) Erhält der Ehegatte des Trennungsgeldberechtigten Trennungsgeld nach den §§ 3, 4 oder eine entsprechende Entschädigung nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn, so erhält der Trennungsgeldberechtigte anstelle des Trennungstagegeldes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, wenn

- a) er am Dienstort des Ehegatten wohnt oder
- b) der Ehegatte am Dienstort des Trennungsgeldberechtigten beschäftigt ist.

(8) Trennungsgeldberechtigte, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen, erhalten nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde entsprechend den notwendigen Mehrauslagen ein ermäßigtes Trennungsgeld. Der Bundesminister des Innern kann die Höhe dieses Trennungsgeldes bestimmen oder Richtlinien für seine Gewährung erlassen, wenn dies im Interesse einer einheitlichen Abfindung liegt.

§ 5

Reisebeihilfe für Heimfahrten

(1) Ein Trennungsgeldberechtigter nach § 3 erhält eine Reisebeihilfe für jeden halben Monat, wenn er die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b erfüllt oder das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, im übrigen für jeden Monat. Ändern sich diese Voraussetzungen, so beginnt der neue Anspruchszeitraum erst nach Ablauf des bisherigen, sofern dies für den Trennungsgeldberechtigten günstiger ist. Der Anspruchszeitraum wird aus Anlaß einer neuen Maßnahme nach § 1 Abs. 2 durch Sonn- und Feiertage, allgemein dienstfreie Werktage und Tage der Dienstantrittsreise nicht unterbrochen. Eine Reisebeihilfe wird nur gewährt, wenn die Reise im maßgebenden Anspruchszeitraum beginnt.

(2) Anstelle einer Reise des Trennungsgeldberechtigten kann auch eine Reise des Ehegatten, eines Kindes oder einer Person nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b berücksichtigt werden.

(3) Als Reisebeihilfe werden die entstandenen notwendigen Fahrauslagen bis zur Höhe der Kosten der für den Trennungsgeldberechtigten billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse ohne Zuschläge eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels vom Dienstort zum bisherigen Wohnort oder, wenn dieser im Ausland liegt, bis zum inländischen Grenzort und zurück erstattet, bei Mitnahme in einem Kraftfahrzeug begrenzt auf die Sätze nach § 6 Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes. Nach näherer Bestimmung des Bundesministers des Innern können in besonderen Fällen Flugkosten erstattet werden.

§ 6

Trennungsgeld
bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

(1) Ein Trennungsgeldberechtigter, der täglich an den Wohnort zurückkehrt oder dem die tägliche Rückkehr zuzumuten ist (§ 3 Abs. 1 Satz 2), erhält als Trennungsgeld Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung wie bei Dienstreisen. Hierauf sind die Fahrauslagen anzurechnen, die für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und bisheriger Dienststätte entstanden wären, wenn die Entfernung mindestens 5 Kilometer beträgt. Dabei ist als Aufwand ein Betrag von 0,15 DM je Entfernungskilometer und Arbeitstag zugrunde zu legen. Von der Anrechnung ist ganz oder teilweise abzusehen, wenn der Trennungsgeldberechtigte nachweist, daß er bei Fahrten zwischen Wohnung und bisheriger Dienststätte üblicherweise keinen entsprechenden Aufwand hätte.

(2) Zusätzlich wird ein Verpflegungszuschuß von 4,00 DM je Arbeitstag gewährt, wenn die notwendige Abwesenheit von der Wohnung mehr als 11 Stunden beträgt, es sei denn, daß Anspruch auf Reisekostenvergütung für Verpflegungsmehraufwand für mehr als 12 Stunden besteht.

(3) Muß aus dienstlichen Gründen am Dienort übernachtet werden, werden die dadurch entstandenen notwendigen Mehraufwendungen erstattet.

(4) Das Trennungsgeld nach den Absätzen 1 und 2 darf das in einem Kalendermonat zustehende Trennungsgeld nach den §§ 3 und 4 sowie das Tage- und Übernachtungsgeld für die Hin- und Rückreise (§ 16 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes) nicht übersteigen; § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 ist nicht anzuwenden.

§ 7

Sonderfälle

(1) Anspruch auf Trennungsgeld besteht weiter, wenn sich aus Anlaß einer neuen Maßnahme nach § 1 Abs. 2 der neue Dienort nicht ändert.

(2) Nach einem Umzug, für den Umzugskostenvergütung nicht zu gewähren ist, darf das Trennungsgeld nicht höher sein als das bisherige.

(3) Das Trennungsgeld kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder infolge einer vorläufigen Dienstenthebung oder einer gesetzmäßig angeordneten Freiheitsentziehung der Dienst nicht ausgeübt werden kann. Das gilt nicht, wenn der Trennungsgeldberechtigte auf Grund einer dienstlichen Weisung am Dienort bleibt.

(4) Trennungsgeld steht nur zu, solange Anspruch auf Besoldung besteht.

§ 8

Ende des Trennungsgeldanspruchs

(1) Das Trennungsgeld wird bis zum Tage des Wegfalls der maßgebenden Voraussetzungen gewährt.

(2) Bei einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung wird Trennungsgeld längstens gewährt bis vor dem Tag, für den der Trennungsgeldberechtigte für seine Person Reisekostenerstattung nach § 5 Abs. 1 des Bundesumzugkostengesetzes erhält, im übrigen bis zum Tag des Ausladens des Umzugsgutes.

(3) In den Fällen des § 4 Abs. 4 Nr. 1 und 3 wird Trennungsgeld bis zu dem Tag gewährt, an dem der Dienort verlassen wird, bei Gewährung von Reisekostenvergütung für diesen Tag bis zum vorausgehenden Tag.

§ 9

Verfahrensvorschriften

(1) Das Trennungsgeld ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt jeweils mit Ablauf des Kalendermonats, für den das Trennungsgeld erstmalig zusteht. Das Trennungsgeld wird monatlich nachträglich gezahlt.

(2) Der Trennungsgeldberechtigte hat nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für die Trennungsgeldgewährung vorliegen, insbesondere hat er das fortwährende Bemühen um eine Wohnung (§ 2 Abs. 1) zu belegen.

(3) Die oberste Dienstbehörde bestimmt die Behörde, die das Trennungsgeld gewährt.

§ 10

Übergangsvorschrift

Ist der Anspruch auf Trennungsgeld nach dem bis zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Verordnung geltenden Recht entstanden, gilt dieses Recht weiter, es sei denn, der Trennungsgeldberechtigte beantragt, die Bewilligung nach bisherigem Recht aufzuheben. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt bei der Umstellung auf das neue Recht entsprechend.

§ 11

(Änderung der Verordnung
über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen)

§ 12

(Änderung des Bundesumzugkostengesetzes)

§ 13

(Änderung der Auslandsumzugskostenverordnung)

§ 14

Änderung der Auslandstrennungsgeldverordnung

Die Auslandstrennungsgeldverordnung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1645) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Ist ein Umzug, für den Umzugskostenvergütung zugesagt ist, aus Anlaß einer Maßnahme nach § 1 Abs. 1 vor deren Wirksamwerden durchgeführt, kann Trennungsgeld in sinnvoller Anwendung dieser Verordnung bis zum Tag vor der Dienstantrittsreise, längstens für 3 Monate gewährt werden.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

2. In § 13 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „oder Mutterschaftsurlaub“ gestrichen.

§ 15

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 25 des Bundesumzugkostengesetzes und § 26 des Bundesreisekostengesetzes auch im Land Berlin.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Trennungsgeldverordnung vom 22. November 1973 (BGBl. I S. 1715), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. November 1985 (BGBl. I S. 2084), außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 sowie die §§ 12 und 13 mit Wirkung vom 1. Februar 1986; die §§ 12 und 13 gelten für die Umzüge, die nach dem 31. Januar 1986 beendet wurden.
2. § 14 Nr. 2 am 1. Juli 1986.

Bonn, den 20. Mai 1986

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

GV:12:01

Bekanntmachungen

Richtlinien für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker Vom 27. Mai 1986

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche folgende Richtlinien erlassen:

Abschnitt I Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Kirchenmusiker, deren regelmäßige Arbeitszeit im Durchschnitt weniger als 20 Stunden wöchentlich beträgt.

Abschnitt II Vergütungssätze für Kirchenmusiker mit C-Prüfung

A. Organistendienst

	Mtl. DM
1. bei vierzehntägigem Gottesdienst (sonn- und feiertags)	218,50
2. bei wöchentlichem Gottesdienst (sonn- und feiertags)	332,20
3. bei wöchentlichem Gottesdienst mit anschließendem Kindergottesdienst (sonn- und feiertags)	435,10
4. bei zwei zeitlich getrennten Gottesdiensten wöchentlich (sonn- und feiertags)	525,10
5. bei drei und mehr Gottesdiensten wöchentlich (zeitlich anschließend oder getrennt), davon zwei oder drei sonn- und feiertags und/oder einer als Werktags- oder Abendgottesdienst	656,10

B. Kantorendienst

1. für die Leitung eines Chores	218,50
2. für die Leitung von zwei Chören	356,50
3. für die Leitung von drei und mehr Chören	525,10

C. Einzeldienst

1. für den Dienst bei Amtshandlungen (Taufe, Trauung, Beerdigung), die nicht im Anschluß an einen Gottesdienst stattfinden je	42,50
---	-------

2. für den Dienst bei Amtshandlungen (Taufe, Trauung, Beerdigung), im Anschluß an einen Gottesdienst je	21,20
3. für Gottesdienste, die nach D. 2. nicht durch die Vergütung nach A. 1.- 5. abgegolten sind, je	45,--
4. für die Chorleitung bei Gottesdiensten und Amtshandlungen einschließlich Einsingen zusätzlich zu den Vergütungssätzen nach B. 1.-3. je Einsatz	42,50

(Anmerkung: Diese zusätzliche Vergütung wird nur gewährt, wenn allein das Kantorenamt ausgeübt wird.)

D. Allgemeine Bestimmungen

1. Wird der Dienst eines Organisten und Kantors von einer Person ausgeübt, so gilt die Summe der aus A. und B. 1.- 3. ermittelten Vergütungssätze. Die Vergütung für einzelne Amtshandlungen nach C bleibt hiervon unberührt.
2. Die Vergütungssätze für den Organistendienst (A.) schließen den Dienst bei bis zu fünfzehn Gottesdiensten im Jahr an Feiertagen oder Werktagen mit ein (z.B.: Neujahr, Gründonnerstag, Karfreitag, Ostermontag, Himmelfahrt, Pfingstmontag, Reformationstag, Bußtag, Heiligabend (zwei bis drei Gottesdienste), 1. Weihnachtstag, 2. Weihnachtstag, Altjahresabend).
3. Die Leitung eines Chores (Kinderchor, Jugendchor, Gemeindechor, Posaunen- oder sonstiger Instrumentalchor) setzt je Chor mindestens 40 Übungsstunden von je 5/4 Stunden Dauer voraus. Über die Einrichtung mehrerer Chöre entscheidet der Kirchenvorstand.
4. Neben den nach A., B. und C. gewährten Vergütungen werden dem Kirchenmusiker im Rahmen der in der Nordelbischen Kirche geltenden Bestimmungen die in seiner dienstlichen Tätigkeit entstandenen Auslagen (Telefon, Porto, Fahrkosten) erstattet.

Abschnitt III

Besondere Vergütungssätze

A. Kirchenmusiker mit A-Prüfung

Für nebenberufliche Kirchenmusiker mit A-Prüfung können besondere Vergütungsregelungen vereinbart werden. Der Landeskirchenmusikdirektor ist zur Festsetzung der Vergütung gutachtlich zu hören.

B. Kirchenmusiker mit B-Prüfung

Nebenberufliche Kirchenmusiker mit B-Prüfung erhalten zu den Vergütungssätzen nach Abschnitt 1 Teil A. und B. einen Zuschlag von 10 - 30 v.H. Der Kirchenkreisbeauftragte für Kirchenmusik ist zur Festsetzung des Vomhundertsatzes gutachtlich zu hören.

C. Kirchenmusiker mit Pro-loco-Prüfung

Kirchenmusiker mit Pro-loco-Prüfung (§ 20 Abs. 2 des Kirchenmusikergesetzes vom 9. Juni 1979) erhalten 80 v.H. der Vergütungssätze nach Abschnitt I.

D. Kirchenmusiker ohne Kirchenmusikerprüfung

Kirchenmusiker, die eine Kirchenmusikerprüfung nicht abgelegt haben, erhalten 50-75 v.H. der Vergütungssätze nach Abschnitt I. Der Kirchenkreisbeauftragte für Kirchenmusik ist zur Festsetzung des Vomhundertsatzes gutachtlich zu hören.

**Abschnitt IV
Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 1986 in Kraft.

Nordelbisches Kirchenamt
Dr. Blaschke

Az.: 3545 - VHI / T I / T 1

**Vergütungsrichtsätze
für einzelne kirchenmusikalische Leistungen
Bekanntmachung des Nordelbischen Kirchenamtes
Vom 27. Mai 1986**

1. Für die Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Leistungen gelten folgende Richtsätze:

A. Organistendienst

	DM	DM
1. Gottesdienst	45,-	(33,20)
2. Gottesdienst mit anschl. Taufe(n)	56,20	(43,10)
3. Gottesdienst mit anschl. Kindergottesdienst	68,10	(50,80)
4. Gottesdienst mit anschl. Kindergottesdienst und anschl. Taufe(n)	79,30	(60,40)
5. Kindergottesdienst (selbständig), Mette, Vesper, Bibestunde, Andacht, Amtshandlungen (selbständig)	33,20	(26,60)
6. Amtshandlungen im Anschluß an eine Amtshandlung je	17,20	(13,70)

B. Kantorendienst

1. Chorprobe mit Kindern	39,-	(30,80)
2. Chorprobe mit Erwachsenen	51,50	(39,-)
3. Chorleitung bei Gottesdienst und Amtshandlungen (einschl. Einsingen)	29,10	(21,40)

2. Die in Klammern gesetzten Beträge gelten für Kirchenmusiker ohne Prüfung.

3. Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel und erforderlichenfalls die Kosten für Übernachtungen sind besonders zu erstatten.

4. Es wird darauf hingewiesen, daß diese Richtsätze nur anwendbar sind auf die Vergütung von Mitarbeitern, die lediglich von Fall zu Fall beschäftigt werden, also für ihre Dienste nicht schon eine laufende Monatsvergütung nach den Richtlinien für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker erhalten. Kirchenmusikalische Leistungen, die im Rahmen eines laufenden nebenberuflichen Beschäftigungsverhältnisses erbracht werden, sind ausschließlich nach den genannten Richtlinien abzugelten.

5. Diese Vergütungsrichtsätze treten zum 1. Januar 1986 in Kraft.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Heinrich

Az.: 3545 - T I / T 1

Sätze der Einzelvergütungen im Zusammenhang mit Vakanzverwaltungen sowie der Entschädigung von Prädikanten- und Lektorendienst

Kiel, den 3. Juni 1986

Die nach § 4 Abs. 22 der Verwaltungsanordnung über die Vergütung und Erstattung von Unkosten bei Vakanzverwaltungen vom 7. April 1981 - GVOBl. 1981, S. 71 - in der Fassung vom 26. Februar 1982 - GVOBl. 1982, S. 102 - in Ausnahmefällen zu zahlenden Einzelvergütungen (brutto) werden rückwirkend ab 1. Januar 1986 wie folgt festgesetzt:

für jeden Gottesdienst	42,80 DM
für jede Amtshandlung, die nicht im Anschluß an den Gottesdienst stattfindet (Trauung, Taufe, Beerdigung)	21,40 DM
für die Erteilung von Konfirmandenunterricht je Stunde	29,70 DM
Entschädigung von Prädikantendienst für jeden Gottesdienst, der in regelmäßigen Zeitabständen in Vertretung für Pastoren wahrgenommen wird (vollständige Vertretungsgottesdienste, die alleinverantwortlich geleitet werden)	35,40 DM
Entschädigung von Lektorendienst für jeden Gottesdienst, der in regelmäßigen Zeitabständen in Vertretung für Pastoren wahrgenommen wird (vollständige Vertretungsgottesdienste, die alleinverantwortlich geleitet werden)	28,20 DM

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Hörcher

Az.: 2390 - P I / P 2

Bildung eines personalen Seelsorgebereiches

Kiel, den 4. Juni 1986

Zwischen dem Evangelischen Militärbischof und der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ist auf Grund eines Beschlusses des Nordelbischen Kirchenamtes vom 22. April 1986 die Bildung eines

personalen Seelsorgebereiches vereinbart worden. Der Wortlaut der Vereinbarung wird nachstehend bekannt gemacht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Puls

Az.: 20 St. Jakobi-Kirchengemeinde Itzehoe (2) – P II / P 1

*

**Vereinbarung
über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches
und Zuordnung zur Ev.-Luth. St. Jakobi-Kirchengemeinde
Itzehoe, Kirchenkreis Münsterdorf**

Zwischen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, vertreten durch das Nordelbische Kirchenamt, und dem Evangelischen Militärbischof wird folgendes vereinbart:

§ 1

(Allgemeines)

Grundlage dieser Vereinbarung sind die Bestimmungen des Vertrages der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957, des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. März 1957 und des Kirchengesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 21. Januar 1979.

§ 2

(Bildung und Zuordnung)

Für den Seelsorgebereich des Evangelischen Standortpfarrers Itzehoe wird ein personaler Seelsorgebereich für den in Artikel 7 des Militärseelsorge-Vertrages genannten Personenkreis gebildet und der Ev.-Luth. St. Jakobi-Kirchengemeinde Itzehoe zugeordnet. Gleichzeitig wird für den personalen Seelsorgebereich eine 2. Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde errichtet. Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches bleiben Glieder der Orts-Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes und nehmen an deren Gemeindeleben teil.

§ 3

(Besetzung)

Die für den personalen Seelsorgebereich errichtete 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Jakobi-Kirchengemeinde Itzehoe wird mit einem hauptamtlichen Militärg Geistlichen besetzt.

§ 4

(Dienstaufsicht)

Unbeschadet seiner Eigenschaft als Pastor der Ev.-Luth. St. Jakobi-Kirchengemeinde Itzehoe untersteht der Militärg Geistliche der in Artikel 22 Abs. 1 des Militärseelsorge-Vertrages geregelten Dienstaufsicht.

§ 5

(Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen)

Neben der Mitgliedschaft im Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St. Jakobi-Kirchengemeinde Itzehoe nimmt der Militärg Geistliche an den Sitzungen des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde Itzehoe mit beratender Stimme teil, wenn Angelegenheiten der Militärseelsorge und von Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches behandelt werden.

§ 6

(Beirat)

Wenn zur Unterstützung des Militärg Geistlichen in seinem personalen Seelsorgebereich ein Beirat gebildet wird, dann gehören die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches, die Kirchenvorsteher ihrer Ortsgemeinde sind, dem Beirat kraft ihres Amtes an.

§ 7

(Dienst des Militärg Geistlichen in der Kirchengemeinde)

Der Militärg Geistliche nimmt die Amtshandlungen an den Angehörigen seines personalen Seelsorgebereiches vor und zeigt sie dem zuständigen Gemeindepastor nach Vollzug an.

Die Konfirmation der Kinder der Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches und die Vorbereitung dazu übernehmen aus Gründen der Zweckmäßigkeit in Abweichung von Satz 1 die jeweils zuständigen Gemeindepastoren. Auf Wunsch der Mehrzahl der betreffenden Eltern kann der Militärg Geistliche nach Absprache mit den beteiligten Kirchenvorständen die Konfirmation und die Vorbereitung dazu selbst übernehmen. Den Kreis der von ihm zu unterrichtenden und zu konfirmierenden Kinder stellt der Militärg Geistliche im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen fest.

§ 8

(Gemeindegottesdienst)

Der Militärg Geistliche übernimmt in der Ev.-Luth. St. Jakobi-Kirchengemeinde Itzehoe in der Regel einmal monatlich den Hauptgottesdienst und beteiligt sich an Predigtstunden der anderen Kirchengemeinden, über die sich der personale Seelsorgebereich erstreckt, nach Absprache mit dem jeweiligen Kirchenvorstand.

§ 9

(Benutzung kirchlicher Gebäude und Einrichtungen)

Die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden stellen der Militärseelsorge ihre kirchlichen Einrichtungen gegen Erstattung der Kosten für Reinigung, Beleuchtung und Heizung nach Absprache zur Verfügung.

§ 10

(Dienstsiegel)

Der Militärg Geistliche erhält eine Ausfertigung des Dienstsiegels der Ev.-Luth. St. Jakobi-Kirchengemeinde Itzehoe.

§ 11

(Weitergeltende Bestimmungen)

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12. Juni 1976 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

(Inkrafttreten)

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 27.6./6.8.1966. Sie tritt außer Kraft, wenn der gegenwärtige Evangelische Standortpfarrer Itzehoe aus dem Amt scheidet.

Kiel, den 24. April 1986

Bonn, den 12. Mai 1986

Nordelbische
Evangelisch-Lutherische Kirche
Nordelbisches Kirchenamt

Der Evangelische Militärbischof
Heinz-Georg Binder

Dr. Klaus Blaschke
Präsident

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Ascheberg im Kirchenkreis Plön wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. August 1986 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Ascheberg hat ca. 3.000 Gemeindeglieder; sie umfaßt den Ort Ascheberg und mehrere Dörfer. Kirche in Ascheberg, Kapelle in Dersau. Ein 1984 erbautes Gemeindehaus sowie ein 1968 erbautes Pastorat in guter Wohnlage stehen zur Verfügung. Gesucht wird ein Pastor oder eine Pastorin, möglichst mit Amtserfahrung, der bzw. die bereit ist, gemeinsam mit den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern die Gemeindegliederarbeit zu fördern. Grundschule und Kindergarten sind am Ort. Alle anderen Schulen sind im 7 km entfernten Plön durch Zug- und Busverbindungen gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Plön, Kirchenstr. 37, 2308 Preetz/Holst. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Heldmann, Plöner Chaussee 47, 2323 Ascheberg, Tel. 04526/290, und Propst Richers, Kirchenstr. 37, 2308 Preetz/Holst. Tel. 04342/55 14.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Ascheberg – P II / P 1

*

In der Kirchengemeinde Basthorst im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg wird die Pfarrstelle (Gemeindegliederarbeit und Religionsunterricht) vakant und ist voraussichtlich zum 1. August 1986 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenpatrons.

Der Pfarrstelleninhaber hat neben der Gemeindegliederarbeit einen Lehrauftrag über 12 Wochenstunden Religionsunterricht am Gymnasium in Schwarzenbek wahrzunehmen. Zur Kirchengemeinde Basthorst gehören die Dörfer Basthorst, Möhnsen, Mühlenrade und Dahmker mit insgesamt ca. 850 Gemeindegliedern. Freundschaftliche Felsstein-Dorfkirche, 1858 erbaut, umgeben vom Friedhof; geräumiges Pastorat und ein Gemeindehaus mit Saal und Kinderspielkreisraum liegen zusammen zwischen dem Dorf Basthorst und dem Gut Basthorst. Basthorst liegt 10 km von Schwarzenbek und etwa 35 km vom Stadtzentrum Hamburgs entfernt; verkehrsgünstig zur Autobahn A 24 Hamburg-Berlin. Grund- und Hauptschule in Kuddewörde, Realschule in Schwarzenbek und Trittau, Gymnasium in Schwarzenbek, Trittau und auch Wentorf. Die meisten Schulstandorte sind mit Busverbindungen erreichbar.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Willers, Hauptstr. 25, 2051 Basthorst, Tel. 04159/394, der Kirchenpatron, Freiherr von Ruffin, 2051 Basthorst, Tel. 04159/329, Pastor Möller, Am Brink 2, 2071 Kuddewörde, Tel. 04154/25 53, und Propst Dr. Augustin, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg, Tel. 04541/34 54.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Basthorst – P II / P 1

*

In der Oster-Kirchengemeinde Bramfeld im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf – wird die 6. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Oktober 1986 mit einer Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Wir sind eine typische Großstadt-Gemeinde mit den entsprechenden Problemen. Unsere Gemeinde (ca. 11.000 Mitglieder) gehört zum Kirchengemeindeverband Bramfeld und zum Kirchenkreis Stormarn. Wir wünschen uns eine Pastorin, die die begonnene Frauenarbeit weiterführt. Weitere Schwerpunkte der Gemeindegliederarbeit sind: Friedensarbeit, Alten- und Jugendarbeit. Neben der pastoralen Qualifikation muß die neue Mitarbeiterin bereit sein, im Team mitzuarbeiten. Das Team besteht aus vier Pastoren, einer Pastorin und zwei hauptamtlichen Mitarbeitern. Zum Kirchenvorstand gehören neben den oben angeführten Teammitgliedern 12 Frauen und 7 Männer.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastorin Kratzmann, Haldedorfer Str. 135, 2000 Hamburg 71, Tel. 040/6 41 85 26, die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Fetkötter, Tel. 040/6 78 43 19, und Propst Lehmann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 040/60 31 43 44.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Oster-Kirchengemeinde Bramfeld (6) – P II / P 1

*

In der Kirchengemeinde Harksheide-Falkenberg im Kirchenkreis Niendorf wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. November 1986 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Norderstedt, in der sich die Kirchengemeinde Harksheide-Falkenberg befindet, eine überdurchschnittlich junge Stadt mit ca. 67.000 Einwohnern, verbindet eine Lage im Grünen mit den Vorteilen der Nähe zu Hamburg, entwickelt aber auch ein anspruchsvolles Eigenleben. Das geräumige Pastorat liegt im Bereich des Kirchlichen Zentrums und in der Nähe aller Schularten und der wichtigsten Einrichtungen des öffentlichen Lebens. In der Kirchengemeinde leben ca. 5.500 Gemeindeglieder bei ca. 9.000 Einwohnern. Es sind in der älteren Generation überwiegend aus dem Osten Deutschlands, in der mittleren vor allem aus Hamburg zugewanderte Menschen. Die Gemeindegliederarbeit ist geprägt durch das 11 Jahre alte Kirchliche Zentrum, die 32 Jahre alte Kirche, großzügige Gemeinderäume, das Jugendhaus, Kindertagesstätte sowie mehrere Kirchenkreiseinrichtungen (u.a. Familienbildungsstätte und Beratungsstätte) unter einem Dach vereinigt. Das gottesdienstliche Leben und viele Gruppen und Aktivitäten der

Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenarbeit werden von zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitern mitgetragen. Gemeinsam mit ihnen und den beiden Pastoren arbeiten ca. 25 hauptamtliche Mitarbeiter und ein zur Delegation von Verantwortung bereiter Kirchenvorstand.

Die Kirchengemeinde möchte aus Verkündigung und Feier des christlichen Glaubens und seiner Umsetzung in die heutige Zeit leben. Deshalb sucht der Kirchenvorstand Bewerber bzw. Bewerberinnen, die Zugang zu unterschiedlich geprägten Menschen und Gruppen suchen und denen Verkündigung „mit Herzen, Mund und Händen“ gleichermaßen wichtige Anliegen sind. Die Aufgabenverteilung zwischen den Pastoren ist funktional geregelt, wobei insbesondere Gottesdienste, Konfirmandenarbeit und Seelsorge gemeinsam wahrgenommen werden. Bisher waren Erwachsenen- und Seniorenarbeit Schwerpunkt der 1. Pfarrstelle.

Bewerbungen mit ausführlichem, hangeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Niendorf, Kollaustr. 239, 2000 Hamburg 61. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen gern der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Zwetkow, Weg am Sportplatz 23 e, 2000 Norderstedt, Tel. 040/5 25 34 82, die Pastoren Schreckebach, Kirchenplatz 2, 2000 Norderstedt, Tel. 040/5 25 35 61, und Urbach, Fritz-Reuter-Str. 29, 2000 Norderstedt, Te . 040/5 25 41 35, sowie Propst Christiansen, Kollaustr. 239, 2000 Hamburg 61, Tel. 040/58 17 30.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Harksheide-Falkenberg (1) – P II / P 1

*

In der Kirchengemeinde Rieseby im Kirchenkreis Eckernförde ist die Pfarrstelle voraussichtlich zum 1. September 1986 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde umfaßt ca. 2.300 Mitglieder, mit einer Hauptkirche in Rieseby und einer Kapelle in Loose. Auf die Bewerber warten vielfältige Aufgaben, so z.B. eine intensive Alten- und Jugendarbeit. Die Kirchengemeinde hat die Trägerschaft für 2 Kinderstuben und die Gemeindepflegestation übernommen. Das Gemeindezentrum in Rieseby mit Gemeinderäumen, Kinderstube und Pastorat wurde 1973/74 errichtet. Der Komplex liegt zentral im Dorf und hat eine ansprechende Gestaltung erfahren. In Rieseby gibt es eine Grund- und Hauptschule. Zur Realschule sowie zum Gymnasium besteht Bahn- bzw. Busverbindung nach Eckernförde (10 km).

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Eckernförde, Schleswiger Str. 33, 2330 Eckernförde. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastorin Köchling-Reimers, Petriweg 1, 2332 Rieseby, Tel. 04355/265, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Dreyer, 2332 Patermeß, Tel. 04355/203, und Propst Dr. Knuth, Schleswiger Str. 33, 2330 Eckernförde, Tel. 04351/8 10 53 – 56 oder 23 31 (privat).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Rieseby – P II / P 1

*

In der St. Nikolai-Kirchengemeinde Witzwort-Uelvesbüll im Kirchenkreis Eiderstedt wird die Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1.8.1986 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die St. Nikolai-Kirchengemeinde Witzwort-Uelvesbüll umfaßt ca. 1.300 Gemeindeglieder und besitzt 2 Predigtstellen. Gemeindehaus in Witzwort und Gemeinderäume in Uelvesbüll sind vorhanden. Ebenso geräumiges Pastorat, Kindergarten und Gemeindepflegestation. Grundschule vor Ort. Weiterführende Schulen in Tönning und Husum gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Eiderstedt, Markt 4, 2256 Garding. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Falk, Pastorat, 2251 Witzwort, Tel. 04864/650, und Propst Wulf, Markt 4, 2256 Garding, Tel. 04862/82 67.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Nikolai-Kirchengemeinde Witzwort-Uelvesbüll – P III/P 1

Stellenausschreibung

Die hauptamtliche Kirchenmusiker – B – Stelle (50 %) der Ev.-Luth. Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Kiel-Elmschenhagen soll möglichst zum 1. September 1986 wieder besetzt werden.

Wir erhoffen uns eine/n Mitarbeiter/in die/der der Ev.-Luth. Kirche nahesteht und unter den gegebenen, eher bescheidenen Verhältnissen engagiert arbeiten möchte. Kontaktfreude und pädagogisches Geschick im Umgang besonders mit Kindern und jungen Menschen sind uns wichtiger als musikalische Spitzenleistungen.

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 20 Stunden wöchentlich. Die innerhalb dieser Arbeitszeit vom Kirchenmusiker wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt.

Der Dienst umfaßt das Orgelspiel bei Gottesdiensten und Amtshandlungen (keine Trauerfeiern!), den Ausbau der Chorarbeit sowie den Aufbau von Kinder- und Jugendmusikgruppen.

Wohnung soll in der Gemeinde genommen werden.

Wir bieten Ihnen partnerschaftliches Zusammenwirken mit allen Mitarbeitern und Pastoren. Bei der Wohnungsbeschaffung helfen wir tatkräftig. Wenn Sie privaten Unterricht erteilen, wird das gerne gesehen.

Es erwartet Sie eine Gemeinde von etwa 6.300 evangelischen Christen, die über eine schöne neugotische Kirche mit einer guten Orgel (25 Register) verfügt. Elmschenhagen hat alle Schulen am Ort und bietet durch seine reizvolle Umgebung einen hohen Freizeitwert.

Ihre Bewerbung erbitten wir an Pastor Kaljurand, Im Dorfe 5, 2300 Kiel 14, Telefon: 0431/78 41 03.

Az.: 30 – Maria-Magdalenen – Kiel – T I / T 2

Personalnachrichten

Ordiniert:

- Am 18. Mai 1986 die Theologin Hilma Hübbe;
 am 18. Mai 1986 die Pastorin Christiana Lasch-Pittkowski, geb. Lasch;
 am 18. Mai 1986 die Theologin Corinna Storm, geb. Haas;
 am 18. Mai 1986 die Theologin Angelika Weißmann, geb. Wiesner.

Ernannt:

- Mit Wirkung vom 1. Juni 1986 der Pastor Karsten Kaehlcke, bisher in Nordhackstedt, zum Pastor der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nortorf, Kirchenkreis Rendsburg;
 mit Wirkung vom 16. September 1986 der Pastor Friedrich Hartmann, bisher in Altenholz über Kiel, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bovenau, Kirchenkreis Rendsburg.

Eingeführt:

- Am 18. Mai 1986 der Pastor Friedel Hinz als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Christus-Gemeinde Kronshagen, Kirchenkreis Kiel;
 am 11. Mai 1986 der Pastor Andreas Nohr als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Christ-König-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt, Kirchenkreis Niendorf;
 am 25. Mai 1986 der Pastor Hans Themann als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niendorf-Nordwest, Kirchenkreis Niendorf.

Verlängert:

- Die Beurlaubung des Pastors Rudolf Hinz für eine Tätigkeit im Kirchlichen Außenamt der Ev. Kirche in Deutschland über den 31. Januar 1988 hinaus bis einschließlich 30. September 1989.

Eingestellt:

- Mit Wirkung vom 1. Juni 1986 der Pastor Henning Ehlers, bisher in Meldorf, als Evangelischer Standortpfarrer Husum.

Übertragen:

- Mit Wirkung vom 1. Juni 1986 dem Militärpfarrer Wolfram Josef Homann, Evangelischer Standortpfarrer Heide, die 2. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der Erlöser-Kirchengemeinde Heide, Kirchenkreis Norderdithmarschen.

In den Ruhestand versetzt:

- Mit Wirkung vom 1. August 1986 der Pastor Hans-Joachim Bahnmann in Bad Oldesloe;
 mit Wirkung vom 1. August 1986 der Pastor Wilhelm Gerlitzky in Rendsburg;
 mit Wirkung vom 1. August 1986 der Pastor Friedrich Gleiss in Bad Segeberg;
 mit Wirkung vom 1. August 1986 der Pastor Herbert Oppermann in Neumünster.



Pastor i. R.

Friedrich Tute

geboren am 27. Februar 1909 in Hamburg,
 gestorben am 28. April 1986 in Fridolfing

Der Verstorbene wurde am 10. April 1938 in Hamburg ordiniert. Anschließend war er Hilfsprediger in St. Nicolai-Hamburg. Von 1946 bis August 1952 war er Pastor in Nord-Brambek. Anschließend war er bis Januar 1970 beurlaubt für den Dienst in Chile. Vom 1. Februar 1970 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. April 1974 war er Pastor in Nord-Barmbek.

Die Nordelbische Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangelismus durch Pastor Tute.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt